



Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

02581 - 53-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

### **Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG**

Aktenzeichen: QA-0212297-0008/2011-4

vom 21.10.2013

für

Herrn  
Meinolf Schulze Brüning  
Sommersell 13

59320 Ennigerloh

Standort der Anlage:  
Sommersell 13  
59320 Ennigerloh

**Errichtung und Betrieb einer Anlage  
zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen und  
einer Anlage zur Lagerung von Gülle**

Gliederung

	<b>Seite</b>
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Anlagedaten	5
IV Geltungsdauer	5
V Auflagen	
1. Allgemeines	6
2. Baurecht	6
3. Immissionsschutzrecht	7
4. Wasserrecht	9
5. Landschaftsrecht	11
6. Veterinärrecht	11
VI Hinweise	
1. Baurecht	12
2. Immissionsschutzrecht	13
3. Wasserrecht	14
4. Landschaftsrecht	14
5. Kampfmittelfreiheit von Grundstücken	14
6. Straßenrecht	14
VII Begründung	15
VIII Kostenentscheidung	16
IX Ihre Rechte	16

**I**  
**Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1 und Nr. 9.36 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle. Die Anlagedaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59320 Ennigerloh, Gemarkung Enniger, Flur 23, Flurstücke 21 und 23 errichtet und betrieben werden.

**Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.**

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

## II

### Antragsunterlagen

1. Antrag vom 16.07.2012 mit Antragsformular, Formular 7, 3 Blatt
2. Formulare 2 – 6, 16 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
4. Kurzbeschreibung, 1 Blatt
5. Vollmacht, 1 Blatt
6. Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000
7. Digitale Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000
8. Luftbild, Maßstab 1 : 5.000
9. Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000
10. Auszug aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 1.000 und 1 : 2.000
11. Lageplan, Maßstab 1 : 500
12. Bauantrag, 2 Blatt
13. Baubeschreibung (Formular), 2 Blatt
14. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 4 Blatt
15. Berechnungen: bebaute Fläche, umbauter Raum, Nutzfläche und Rohbaukosten, 2 Blatt
16. Grundriss der BE 21, Maßstab 1 : 100
17. Grundriss Güllekeller der BE 21, Maßstab 1 : 100
18. Ansichten der BE 21, Maßstab 1 : 100
19. Schnitt der BE 21, Maßstab 1 : 5.000
20. Brandschutzkonzept des Büros Brechler, Kiküm, Klein vom 22.02.2013, 1 Hefter
21. Deckblatt der Genehmigung vom 29.04.2009 als Kopie, 1 Blatt
22. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 2 Blatt
23. Anforderungskatalog Arbeitsschutz, 2 Blatt
24. Anlagenbezogene Anforderungen unter Tierschutzaspekten, 3 Blatt
25. Geruchs- und Ammoniakgutachten des Büros Richters & Hüls vom 23.04.2012, 1 Hefter
26. Bescheinigungen der Firma Devrie zur Abluftreinigungsanlage, 7 Blatt
27. Wartungsvertrag zur Abluftreinigungsanlage, 2 Blatt
28. Systemzeichnung der Firma Devrie, Schnitt und Draufsicht, 1 Blatt
29. DLG Prüfbericht zur Abluftreinigungsanlage, 12 Blatt
30. Berechnung des Güllelagervolumens, 1 Blatt
31. Unterlagen zur Nährstoffbilanzierung, 3 Blatt
32. EU Flächenverzeichnis, 2 Blatt
33. Bescheinigung der Stadt Ennigerloh, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht, 1 Blatt
34. Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Büros ÖKON vom Dez. 2012, 1 Hefter
35. Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros ÖKON vom Dez. 2012, 1 Hefter
36. Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Büros ÖKON vom Dez. 2012, 1 Hefter

### III Anlagedaten

Diese Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen und Nebeneinrichtungen auf die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles – BE 21 - mit einer nach DLG zertifizierten Abluftreinigungsanlage, so im Einzelnen auf:

BE	Beschreibung	Bestand / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Nebengebäude	Bestand	
2 und 5	Schweinemaststall	Bestand	428 Mastplätze
3 und 6	Schweinemaststall	Bestand	428 Mastplätze
4 und 7	Schweinemaststall	Bestand	230 Mastplätze
8	Tennengebäude	Bestand	
9	Güllehochbehälter	Bestand	633 m <sup>3</sup>
10 und 11	Gülleerdgruben	Bestand	11 und 125 m <sup>3</sup>
12,13,14	Futterzentrale	Bestand	
15	4 Futtermittelsilos	Bestand	1 x 160 t 2 x 120 t 1 x 100 t
16	Scheune	Bestand	
17	Gerätehalle	Bestand	
18	Schweinemaststall	Bestand	720 Mastplätze
19	Güllehochbehälter	Verzicht (der mit Datum vom 20.10.2003 ge- nehmigte Güllehochbehälter wird nicht errichtet)	
20	Schweinemaststall	Bestand	1.150 Mastplätze.
21	Schweinemaststall	Neubau	2.400 Mastplätze

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 5.356 Mastschweine gehalten und insgesamt 6.550 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

### IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

## V Auflagen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage (des Schweinemaststalles BE 21) ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder durch Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

### 2. Baurecht

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Anlage(n) und Einrichtung(en) ist dem Kreisbauamt jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 (7) und § 82 (2) BauO NRW). Mit Anzeige des Baubeginns ist die Bauleiterin/der Bauleiter (§ 59a BauO NRW) namentlich zu benennen (§ 57 (1) BauO NRW). Bitte verwenden Sie hierfür die beigefügten Vordrucke.

Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt (§ 82 (8) BauO NRW).

- 2.2 Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlage vor Baubeginn nachzuweisen (§ 81 (2) BauO NRW).
- 2.3 Das Brandschutzkonzept der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, BKK ist Bestandteil der Bauvorlagen.
- 2.4 Spätestens bei Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss (§ 68 (2) Satz 1 Nr.2 BauO NRW). Auf Anfrage kann die Prüfung auch durch die bautechnische Prüfstelle des Kreises Warendorf erfolgen.  
Dem statischen Nachweis ist eine Erklärung beizufügen, dass der Nachweis zu der genehmigten baulichen Anlage gehört. Diese Erklärung muss vom Entwurfsverfasser und dem Aufsteller des statischen Nachweises unterschrieben sein (§ 7 BauPrüfVO). Gleichzeitig ist der staatlich anerkannte Sachverständige nach § 85 (2) 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden ist. (Die Forderungen des letzten Absatzes entfallen bei Prüfung durch den Kreis Warendorf.)
- 2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 (2) 1 Nr. 4 gemäß § 68 (2) und § 72 (6) BauO NRW einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bau-

ausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den vorgelegten Nachweisen für Standsicherheit errichtet bzw. geändert worden sind (§ 82 (4) BauO NRW). (Die Forderung entfällt bei der Prüfung durch den Kreis Warendorf.)

## 2.6 Punkt 4.2 im BSK

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist der Löschwasserteich gemäß den Vorgaben des Brandschutzkonzepts zu errichten. Darüber hinausgehend ist eine Feuerwehrezufahrt nach DIN 14090 zum Löschwasserteich herzustellen und gemäß den Angaben der vorgenannten DIN zu befestigen. (§17 Abs.1 BauO NRW i.V.m. §4 Abs.1 Nr.2 BauO NRW)

## 3. **Immissionsschutzrecht**

- 3.1 Die Abluft der Schweineställe BE 2/ BE 5, BE 3/ BE 6, BE 4/ BE 7 ist entsprechend den Antragsunterlagen jeweils über Abluftkamine/Kaminbündel, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10,0 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.2 Die Lüftungsanlagen der Schweineställe BE 2/ BE 5, BE 3/ BE 6, BE 4/ BE 7 sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Luftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von  $\Delta T = 2 \text{ °C}$  nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt wird.
- 3.3 Vierzehn Tage vor der erstmaligen Aufstallung von Mastschweinen in der Betriebseinheit BE 21 ist dem Kreis Warendorf schriftlich durch eine Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlage der Schweineställe BE 2/ BE 5, BE 3/ BE 6, BE 4/ BE 7 den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen.
- 3.4 Der Schweinemaststall BE 21 ist entsprechend den Antragsunterlagen mit einer DLG zertifizierten bzw. nach Cloppenburg-Leitfaden zertifizierten Abluftreinigungsanlage auszurüsten. Die Abluft der BE 21 ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Die Ställe sind dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben.
- 3.5 Die Abluftreinigungsanlage des Schweinemaststalles BE 21 ist dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.
  - a) Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
  - b) Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
  - c) Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
  - d) Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 85 % liegen.
- 3.6 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Stallanlagen BE 21 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.
- 3.7 Frühestens drei Monate und spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen nach Auflage 3.5 eingehalten werden. Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen

"Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden.

Hinweise:

- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.

- 3.8 Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.
- 3.9 Sofern die festgesetzten Emissionsbegrenzungen der Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich der Kreis Warendorf gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor, diesen Bescheid nachträglich um weitere Auflagen zur Begrenzung von Emissionen zu ergänzen (Auflagenvorbehalt).
- 3.10 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage, sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.7 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine check-up Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen eines check-up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
- Überprüfung der NH<sub>3</sub>-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das check-up Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 3.11 Für die Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
- 3.12 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation, ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:

- Luftdurchsatz
- Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämpumpe)
- Berieselungsintervalle
- Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
- pH-Wert und Leitfähigkeit
- Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
- Druckverlust der Füllkörper

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.

- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.

3.13 Die Abluft des Schweinestalles BE 21 ist nach Passieren der Abluftreinigungsanlage über Abluftkamine/Abluftschächte, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst der Stallanlage und mind. 10,0 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s muss sichergestellt sein. Aufgrund der Firsthöhe des Stallgebäudes BE 21 von 8,57 m ist eine Ablufthöhe von insgesamt 11,57 m erforderlich.

3.14 Der Güllehochbehälter BE 9 ist mit einer Abdeckung zu versehen, die einen Emissionsminderungsgrad, bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung, von mindestens 80 Prozent der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Die Abdeckung ist technisch herzustellen (z. B. mit PVC-Hochsilodach, Schwimmfolie, Schwimmkörpern).

Bei einer technischen Abdeckung des Güllehochbehälters mit PVC-Hochsilodach ist vorab mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzuklären, ob hierfür ggf. eine baurechtliche Genehmigung einzuholen ist.

3.15 Die staubförmigen Emissionen der Verdrängungsluft beim Befüllen der Getreidesilos – BE 15 - dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> (273 K; 1013 mbar) oder den Massenstrom von 0,20 kg/h nicht überschreiten.

#### **4. Wasserrecht**

4.1 Spätestens 1 Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides sind dem Kreis Warendorf – Amt für Umweltschutz – folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Berechnung der zukünftigen Stickstoffmengen, die durch den Anfall des Abschlammwassers zusätzlich verwertet werden müssen. Hierbei sind die Mengen an Ammoniumstickstoff und ggfls. Ammoniumsulfat, die zukünftig aus den Luftwäschern pro Jahr anfallen, und die voraussichtlichen Konzentrationen an Stickstoff zu berücksichtigen.
2. Nährstoffbeurteilungsblatt für den Betrieb unter Berücksichtigung der Stickstoffmengen aus dem Wirtschaftsdüngern und dem Abschlammwasser.
3. Nachweis der überbetrieblichen Verwertung von Gülle/Abschlammwasser durch Abnahmeverträge; bevorzugt über eine Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse NRW.

4.2 Sollte für die Luftwäscheranlage ggfls. die Lagerung von Schwefelsäure oder von entstehenden Ammoniumsulfat-Lösungen vorgesehen sein, so sind dieses Anlagen zum Herstel-

len, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) nach der VAWS.

Vor Inbetriebnahme der möglichen vorgenannten HBV-Anlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf über das zuständige Bauamt der mangelfreie Prüfbericht über die Inbetriebnahme-Prüfung des Sachverständigen vorzulegen. (§ 12 der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (VAWS)).

- 4.3 Güllehochbehälter, Güllekeller und unterirdische Gülle-/ Jauchebehälter sind so zu erstellen, dass ihre Dichtheit ständig kontrolliert werden kann.  
Bei Güllekellern, Güllebehältern, die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt werden, und Güllehochbehältern mit Erdanschüttung müssen Sie hierfür umlaufend eine Ringdränung legen.  
Die Betonsohle des Güllebehälters/Güllekellers muss mit einer seitlichen Aufkantung von mind. 10 cm Höhe versehen werden. In diese Rinne ist die Dränleitung (Durchmesser mind. 10 cm) mit Gefälle zu wasserdichten Kontrollschächten (Durchmesser mindestens 15 cm) zu verlegen.  
Die umlaufende Rinne ist durch Abdeckung mit einer Folie (Mindeststärke 0,8 mm) gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Der Zwischenraum zwischen Folie und Rinne ist mit Kies (Körnung mind. 4/8 mm) zu verfüllen. Die Folie ist an den Wänden mind. 50 cm hochzuziehen und dort zu befestigen.  
Der Abstand zwischen den Kontrollschächten darf bei einem Güllekeller 30 m nicht überschreiten. Bei Güllebehältern mit einem Durchmesser kleiner als 10 m ist ein Kontrollschacht einzubauen; bei Güllebehältern mit einem Durchmesser größer als 10 m, sind zwei gegenüberliegende Kontrollschächte einzubauen.
- 4.4 Im Erdreich verlegte Gülle-Rohrleitungen müssen (gilt auch für Jauche, Silagesickersaft und Gärrest) durch einen Fachunternehmer längskraftschlüssig verlegt (nahtlos verschweißt HD-PE) und dauerhaft wasserdicht an die jeweiligen Behälter angeschlossen werden. Gesteckte KG-Grundleitungen sind unzulässig.

Die Rohrleitungen müssen Sie vor Inbetriebnahme durch einen vom Land NRW anerkannten Sachkundigen wie folgt auf Dichtheit prüfen lassen (Informationen hierzu können Sie im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm> einholen.):

- (a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610: 1997) Punkt 13 - Verfahren und Anforderung für die Prüfung von Freispiegelleitungen mit 50 kPa (5-Meter Wassersäule),
- (b) Druckrohrleitungen gemäß prEN 805.

Die Bescheinigung über die Dichtheit der Gülleleitungen müssen Sie mit dem beiliegenden Formular über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf spätestens bis zur Inbetriebnahme vorlegen.

- 4.5 Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperrrichtungen nach DIN 11832 versehen sein.
- 4.6 Absperrschieber und sonstige Armaturen sind mindestens einmal pro Jahr vom Betreiber auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.

- 4.7 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sind vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11622) und während des Betriebes auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Drainage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) durch Sichtkontrolle mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.
- 4.8 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein (z.B. Beton, Asphalt; Mindestgröße 2,0 m um die Kupplungsstelle des Behälters und des Transportfahrzeuges).

Diese Abfüllplätze sind so zu errichten, z.B. durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantung, dass Jauche oder Gülle nicht in unbefestigte Bereiche abläuft.

Die am Abfüllplatz beim Abfüllvorgang evtl. auslaufende Jauche oder Gülle sowie anfallendes Niederschlagswasser ist in eine ausreichend groß zu bemessende Jauche- oder Güllegrube oder in den Pumpensumpf der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

## **5. Landschaftsrecht**

- 5.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan vom Dezember 2012 sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung vom Dezember 2012 sind Bestandteil der Bauvorlagen und in all ihren Teilen vollständig zu beachten und auszuführen, dies gilt insbesondere für die Kompensationsmaßnahmen sowie die Hinweise zur Bauzeitenregelung beim Artenschutz.
- 5.2 Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens nach Fertigstellung der Baumaßnahmen der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen, vom 01.10. bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres.

## **6. Veterinärrecht**

- 6.1 Flächenbedarf Mastschweine und Zuchtläufer:  
Für jedes Mastschwein und jeden Zuchtläufer muss mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen: Bei einem Durchschnittsgewicht von über 30 bis 50 kg: 0,5 qm; über 50 bis 110 kg: 0,75 qm; über 110 kg: 1,00 qm.
- 6.2 Spaltenboden Mastschweine und Zuchtläufer:  
Die Spaltenweite darf bei Mastschweinen und Zuchtläufern höchstens 18 mm betragen. Die Auftrittsbreite muss mindestens 8 cm betragen.
- 6.3 Tränken:  
Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Bei Gruppenhaltung sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens 12 Absatzferkel mindestens eine Tränkestelle zur Verfügung stehen.
- 6.4 Lüftung  
Ställe müssen mit Vorrichtungen so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten wird, der für die Schweine unschädlich ist. Folgende Werte dürfen je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschritten werden: Ammoniak: 20 cm<sup>3</sup>, Kohlendioxid: 3000 cm<sup>3</sup> und Schwefelwasserstoff: 5 cm<sup>3</sup>.

- 6.5 Beschäftigungsmaterial:  
Jedes Schwein muss ständig Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben. Die Schweine müssen das Material untersuchen, bewegen und verändern können und es muss dem Erkundungsverhalten dienen (z.B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Torf, Rinde, Erde, oder andere Gegenstände).
- 6.6 Isoliereinrichtung:  
Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage abgesondert werden können.
- 6.7 Einfriedung  
Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen dergestalt, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.  
Die Einfriedung des Betriebes muss aus einem engmaschigen Zaun bestehen und so beschaffen sein, dass fremde Tiere, auch kleineres Wild ab Frischlingsgröße zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Dunghaufen oder offene Futterlagerstellen sind mit einzuzäunen. Die Einfriedungshöhe muss mind. 1,50 m betragen. Tore an den Ein- und Ausgängen dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden
- 6.8 Verladerampe  
Die Verladebereiche bzw. die Verladerampen, die außerhalb der Einfriedung liegen, müssen außerhalb der Verladevorgänge dauerhaft zu allen Seiten wildschweinesicher verschlossen sein. Der Platz vor den Verladebereichen/-rampen muss mit Asphalt, Beton oder Pflaster befestigt sein. Auf der Rampe und auf dem befestigten Platz muss ein Einlauf vorgesehen werden, so dass alle anfallenden Flüssigkeiten nicht in den Stall fließen können und unschädlich beseitigt werden. Eine Reinigung und Desinfektion muss leicht durchzuführen sein. Während einer Verladung muss das Zurücklaufen von Schweinen in den Stallbereich sicher verhindert werden.
- 6.9 Hygieneschleuse  
Die Hygieneschleuse muss so eingerichtet sein, dass sie nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. sie muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:
- a) Handwaschbecken,
  - b) Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug,
  - c) Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stall-eigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs.

## VI Hinweise

### 1. Baurecht

- 1.1 Die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.
- 1.2 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten

Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG NW- v.30.05.1990-GV NW S.360)

1.3 Punkt 4.4 im BSK

Sofern die Feuerschutztür aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden muss, ist die Feststellvorrichtung mit einem rauchempfindlichen bauaufsichtlich zugelassenen Element zu versehen, das die automatische Schließung des Abschlusses bewirkt.

1.4 Punkt 4.10 im BSK

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann auch in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

**2. Immissionsschutzrecht**

2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.

2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2.5 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG

erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),

- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

### **3. Wasserrecht**

- 3.1 Bei der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, und Silagesickersäften sind die DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter", Teil 1-4 einschl. der zugehörigen Beiblätter (Ausgabe Juli 1994) und die Verordnung zur Umsetzung der EWG-"Nitratrichtlinie" (JGS-AnlagenV) vom 13.11.1998 (GV. NRW 1998, S. 647) zu beachten.
- 3.2 Die Kontrollschächte der Ringdrainage sind monatlich auf auslaufenden Flüssigmist zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Ein Auslaufen von Gülle, Jauche oder Silagesickersaft in einen Kontrollschacht haben Sie dem Kreis Warendorf - Untere Wasserbehörde - unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Das als Anlage beigefügte "Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 08.08.1996 - IV B 4-220-5, MBl. NW S. 1578) ist zu beachten.
- 3.4 Entsprechend DIN 2001 - Eigen- und Einzeltrinkwasservorsorgung - soll ein Mindestabstand von 25 m zwischen Flüssig- und Festmistlagerstellen und Trinkwasserbrunnen eingehalten werden.

### **4. Landschaftsrecht**

- 4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1792/ 2003).
- 4.2 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden ggfls. in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

### **5. Kampfmittelfreiheit von Grundstücken**

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf ungewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg (Tel. 02931/82-2281) ist zu informieren.

### **6. Straßenrecht**

- 6.1 Die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird erteilt.

## VII Begründung

Mit Eingangsdatum vom 19. September 2012 haben Sie ein Vorabexemplar für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer vorhandenen Schweinemastanlage durch die Errichtung eines Schweinemaststalles vorgelegt. Das Antragsformular (Formular 7) datiert vom 16. Juli 2012. Die Antragsunterlagen mussten ergänzt bzw. korrigiert werden. Mit Datum vom 25.02.2013 und 22.03.2013 wurden die Antragsunterlagen umfassend ergänzt bzw. geändert.

Das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle" ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Ihre Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen fällt unter die Ziffer 7.7.1, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung- UVPG. Die nach § 3c UVPG für das Vorhaben erforderliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist von Ihnen nach den Vorschriften der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt worden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP - ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich ein unselbstständiger Teil. Der Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der UVP fand am 10.03.2011 auf Ihrer Hofstelle statt.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Büros ÖKON wurde mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Warendorf vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 13 vom 30.03.2013 bekannt gemacht worden. In den Tageszeitungen "Westfälische Nachrichten" und "Die Glocke" erfolgte am 30.03.2013 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 08.04.2013 bis 07.05.2013 im Rathaus der Stadt Ennigerloh, Raum 309, Marktplatz 1 in 59320 Ennigerloh und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.23 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
  - Bauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
  - Amt für Umweltschutz
  - Veterinäramt
  - Amt für Planung und Naturschutz
  - Gesundheitsamt
2. Stadt Ennigerloh als Planungsträger
3. Stadt Ahlen
4. Stadt Sendenhorst

5. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
6. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, technischer Arbeitsschutz
7. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland
8. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Ennigerloh als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Datum vom 11.06.2013 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 08.04.2013 bis einschließlich 21.05.2013 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umweltaanforderungen (s.a. "Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV") hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides (siehe Anhang).

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

## **VIII Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.  
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **IX Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich

oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form einzureichen, gilt nicht für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren, landesdisziplinarrechtliche Verfahren und Verfahren des Berufungsgerichts für Heilberufe.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch unter der Rufnummer 53-6311 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Johannes Lefken  
Kreisbauamtsrat

**Anhang als Bestandteil des Genehmigungsbescheides:**

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

**Anlagen**

- Fundstellenübersicht
- Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften.
- Vordruck: Bescheinigung über die Dichtheit von Gülleleitungen
- Formular: Anzeige über den Baubeginn
- Formular: Bauzustandsbesichtigung zur Rohbaufertigstellung
- Formular: Anzeige über die abschließende Fertigstellung
- Baustellenschild